

Steuerfrüchte müssen noch reifen:
Der Entwurf des Jahressteuergesetzes
läutet die „große“ Reform der
Einkommensteuer noch nicht
wirklich ein. Die Ende Juni
angekündigten Entlastungen –
vor allem für kleine und mittlere
Einkommen – sollen aber in einem
weiteren Gesetzgebungsschritt
konkretisiert werden.



Jahressteuergesetz 2026: Das kommt auf Sie zu

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Sommer lieferten vor allem Dürre, verheerende Brände und die Rentendiskussion aktuelle Schlagzeilen. Für uns ist der erste Entwurf des Jahressteuergesetzes aber mindestens genauso wichtig. Im Mittelpunkt stehen dabei die geplante Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft, Änderungen bei der Bewertung des LuF-Vermögens, neue Vorgaben für die Kaufpreisaufteilung bei Immobilien sowie Änderungen bei der elektronischen Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Dabei haben wir natürlich im Hinterkopf, dass das sogenannte

Omnibusgesetz sicher noch in weiteren Bereichen ergänzt werden wird. Fest stehen aber bereits Eckpunktepapiere für Aufschwung und Beschäftigung sowie zur Bekämpfung der Steuer- und Finanzkriminalität und ein BFH-Beschluss zur Bewertung unbebauter Grundstücke.

Wir blicken also in dieser Ausgabe der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT wieder in die Zukunft und erläutern mögliche Entwicklungen sowie Wissenswertes aus dem Beratungsalltag.

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Änderung von Steuergesetzen noch gelungen	2	Selbst getragene Stromkosten des Arbeitnehmers.....	8
Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 liegt vor	2	Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht steuerbar	8
Entwurf vom „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“	2	Abgrenzung Erhaltungsaufwendungen von Anschaffungskosten	9
Steuer- und Finanzkriminalität bekämpfen: Achtung Barkasse!.....	4	Vermietung von Flächen bleibt überwiegend begünstigt.....	9
Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen	4	Bundesmodell bei der Grundsteuer verfassungskonform.....	9
Niedrigere Bodenrichtwerte bei LuF-Flächen	5	Kosten eines Verkehrswertgutachtens für die Grundsteuer.....	10
Leiharbeit: Erlaubnisse der Arbeitsagenturen beachten	5	Betriebsprüfung: Neue Einordnung in Größenklassen	10
Übernahme der Erschließungskosten keine gewerbliche Tätigkeit.....	5	Abgeltung eines Urlaubsanspruchs nach Kündigung.....	11
Altersvorsorgereformgesetz	6	Selbstunterhaltsfähigkeit eines behinderten Kindes.....	11
Kein IAB für PV-Anlagen bei höherem Privatverbrauch	6	Zuwendungen an eine Landesstiftung nicht steuerbefreit	11
Jubiläumsrückstellungen: Wie sind sie zu ermitteln?.....	7	Ministerium warnt vor gefälschten Schreiben	12

Änderung von Steuergesetzen auf den letzten Metern noch gelungen

In unserer letzten Ausgabe informierten wir Sie über weitere im Rahmen der Änderung des Steuerberatungsgesetzes geplante Vorhaben, u. a. sowohl bei der Grunderwerbsteuer als auch bei der Gewerbesteuer. Wegen der im Gesetz vorgesehenen höchst umstrittenen 1.000-€-Entlastungsprämie scheiterte das Gesetz sehr kurzfristig im Bundesrat.

Aber: Letztendlich wurde das Gesetz noch einmal ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht, nur die Entlastungsprämie wurde herausgenommen. So passierte das Gesetz sowohl den Bundestag als auch den Bundesrat. Kurz zusammengefasst wurden nunmehr neben einigen berufsrechtlichen Regelungen folgende wichtige steuerliche Änderungen verabschiedet:

- Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer auf 280 % ab 2027
- Grunderwerbsteuer
 - Entfristung der Regelungen zum Übergang von und auf eine Gesamthand bei der Grunderwerbsteuer

- Verhinderung der Doppelbesteuerung bei der Grunderwerbsteuer beim sog. Signing und Closing (Vertragsabschluss und Vollzug). Dies hat insbesondere Bedeutung für Anteilsverkäufe.
- Verlängerung der Anzeigefristen für Beteiligte auf einen Monat
- Land- und Forstwirte werden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. September 2026 beginnen, von der Verpflichtung zur Führung eines Anbauverzeichnisses entlastet, wenn bei ihnen ein geeigneter Flächen- oder Nutzungsnachweis, z. B. ein Flächenantrag, bei forstwirtschaftlichen Betrieben ein Forstbetriebswerk oder ein Betriebsgutachten, vorliegen.

Quelle: Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht, BR-Drucks. 366/26, www.bundesrat.de

Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 liegt vor

Jahressteuergesetze sehen häufig eine Änderung verschiedener Steuerregelungen vor. So auch das Jahressteuergesetz 2026. Dieses beinhaltet allerdings noch nicht die von der Bundesregierung angekündigten „großen“ Änderungen hinsichtlich der Einkommensteuer, die Ende Juni im Rahmen der umfassenden Reformen angekündigt wurden.

Bezüglich des jetzt vorliegenden ersten Entwurfs für das Jahressteuergesetz 2026 ist insbesondere auf eine geplante Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft hinzuweisen. Bislang liegt zwingend eine Organschaft vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist.

Die Neuregelung der Organschaft führt die bisherigen Regelungen zwar weiter. Allerdings sollen die Rechtsfolgen der Organschaft zukünftig nur auf ausdrückliche Erklärung hin eintreten. Darüber hinaus stellt die Neuregelung klar, dass entsprechend der Rechtsprechung auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können. Flankierend hierzu werden Mechanismen zur Sicherung des Steueraufkommens vorgesehen, insbesondere in den Fällen unzutreffend erklärter Organschaftsverhältnisse.

Zudem ist die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Gebäude vorgesehen. Ein Dauervorhaben der Finanzverwaltung, die damit unliebsame Rechtsprechung des BFH ausräumen will! Auch hier bleibt wegen der erheblichen bürokratischen Folgen abzuwarten, ob dieses Vorhaben tatsächlich Gesetz wird.

Die Kinder- und Ausbildungsfreibeträge für Kinder mit Wohnsitz in der EU/EWR sollen ungekürzt gewährt werden. Zudem soll künftig der Kindergeldanspruch von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der EU, eines EWR-Staates

oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr an die Erzielung inländischer Einkünfte, sondern nur noch an den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland geknüpft werden.

Der Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO soll auf 0,3 % pro Monat ab 2027 festgesetzt werden.

Die Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes soll von 15.000.000 € auf 25.000.000 € angehoben werden.

→ Hinweis:

Es ist damit zu rechnen, dass dieses Gesetz als sogenanntes „Omnibusgesetz“ noch in weiteren Bereichen und Einzelheiten ergänzt wird. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 vom 19. Mai 2026, www.bundesfinanzministerium.de

Koalitionsausschuss legt ein „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ vor

Am 1. Juli 2026 tagte der Koalitionsausschuss im Kanzleramt. Dort einigte man sich auf ein „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“. Enthalten sind u. a. auch wichtige Steuer- und Arbeitsrechtsänderungen. Nichtsdestotrotz bleibt das Gesetzgebungsverfahren und damit die genaue Ausgestaltung der vorgesehenen Regelungen abzuwarten. Was ist aber geplant?

Steuern

An erster Stelle muss hier die Entlastung bei der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen genannt werden. Diese soll durch eine Anhebung des Grundfreibetrages, die Anhebung des Kinderfreibetrages, die Erhöhung des Kindergeldes in zwei Stufen von 259 € bis auf 272 € im Jahr 2028,

eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 200 € auf 1.430 € und ein Abflachen der zweiten Progressionszone, die mit einer Rechtsverschiebung des Spitzensteuersatzes einhergeht, erreicht werden. Nach Angaben der Koalition könnte eine berufstätige Familie mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Gesamteinkommen von 60.000 € ab 2028 gegenüber heute um mehr als 600 € jährlich entlastet werden.

Gegenfinanziert werden soll das Ganze durch eine Anhebung der sogenannten Reichensteuer: Ab 250.000 € zu versteuerndem Einkommen soll zukünftig ein Steuersatz von 45 % und ab 280.000 € ein Steuersatz von 47 % gelten. Der übrige Spitzensteuersatz von 42 % soll nicht verändert werden und erst etwas später bei einem zu versteuernden Einkommen von 70.600 € greifen.

→ Hinweis:

Festzuhalten bleibt, dass die angekündigten Entlastungen doch schmaler ausfallen als erhofft. Einige Anpassungen im Steuertarif hätten zudem ohnehin aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Freistellung des Existenzminimums erfolgen müssen.

Die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen soll von 20 % auf 15 % reduziert werden, d. h. die maximale Steuerermäßigung sinkt von 1.200 € auf 900 € pro Jahr.

Außerdem soll der Pauschalsteuersatz bei den Minijobs von 2 % auf 5 % angehoben werden. Die Rentenkommission hatte vorgeschlagen, den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderstatus der Minijobs (und auch der Midijobs) ganz abzuschaffen, außer für Schülerinnen und Schüler. Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten.

Weiterhin ist angekündigt, die Obergrenze für den steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlag bis zu einem Stundenlohn von 75 € zu erhöhen.

Um einen schnellen Wechsel in den nächsten Job attraktiver zu machen, sollen Abfindungszahlungen steuerlich privilegiert werden, wenn zügig eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Die Abgabe der Steuererklärung soll vereinfacht werden. Dazu sollen die Finanzminister des Bundes und der Länder bis zum Herbst gemeinsame Vorschläge machen. In einem ersten Schritt will die Koalition eine automatisch vorausgefüllte, digitale Steuererklärung und eine Pflicht der Finanzämter zur Vergabe einer Steuernummer an Unternehmen innerhalb von maximal vier Wochen einführen.

Unternehmerische Berichts- und Dokumentationspflichten sollen in erheblichem Umfang abgebaut werden.

→ Hinweis:

Grundsätzlich muss man festhalten, dass sich die deutsche

Einkommensteuerbelastung durchaus im OECD-Durchschnitt bewegt. Dennoch hat Deutschland aufgrund sehr hoher Sozialabgaben die zweithöchste Einkommensbelastung unter den OECD-Staaten. Hierzu passt die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze um 300 € für Gutverdiener, die sowohl die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber trifft. Eine steuerliche Entlastung allein reicht also nicht aus, um die derzeitige Belastung der privaten Haushalte abzumildern.

Arbeitsrecht

Hier sind folgende Maßnahmen angedacht:

Für bis zum 31. Dezember 2030 eingestellte Arbeitnehmer ist eine sachgrundlose Befristung bis zu einer Maximaldauer von 48 Monaten bei sechsmaliger Verlängerung möglich. Eine erneute Ersteinstellung bei demselben Arbeitgeber soll ermöglicht werden. Zudem soll ab 2027 eine Regelung eingeführt werden, die für Jahreseinkommen oberhalb der 1,75-fachen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung eine leichtere Auflösung des Arbeitsverhältnisses ermöglicht.

Die telefonische Krankschreibung soll abgeschafft werden. Zudem ist die Einführung einer verpflichtenden Vorlage der AU-Bescheinigung ab dem ersten Tag vorgesehen – hiergegen regt sich aber schon erheblicher Widerstand insbesondere seitens sowohl der Ärzteschaft als auch der Tarifparteien.

Ob die tägliche Arbeitszeit zugunsten der Wochenarbeitszeit flexibilisiert wird, ist noch nicht ausgemacht. Arbeitszeiten sollen am jeweiligen Arbeitstag elektronisch erfasst werden. Der Arbeitgeber ist hierfür verantwortlich.

Sonstiges

Die Vorschläge der Rentenkommission, die einhellig begrüßt wurden, sollen bis Ende 2026 umgesetzt werden. Hierzu zählt insbesondere die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren und die Anpassung des Rentenalters an die Lebenserwartung.

Die Voraussetzungen für den Pflegegrad 1 sollen verschärft werden. Rentenanwartschaften für die Pflege von Angehörigen sollen gekürzt werden. Die Erlangung weiterer Anwartschaften als Rentner bei Erhalt einer Teilrente soll wegfallen.



Das Elterngeld soll mindestens 330 € und maximal 1.900 € im Monat betragen, die Anspruchsdauer maximal 12 statt 14 Monate umfassen, davon drei statt zwei Vätermonte.

Die beitragsfreie Familienversicherung für Ehe- oder Lebenspartner wird eingeschränkt mit Ausnahme von Kindern bis zu einem bestimmten Alter, pflegenden Angehörigen, MiFas und Ehegatten und Lebenspartner, die in der LKK versichert sind.

Es werden höhere Zuzahlungen für Medikamente und Krankenhausaufenthalte fällig, nämlich für verschreibungspflichtige Arzneien statt bisher 5 €/10 € künftig 7,50/15 € pro Packung, bei Krankenhausaufenthalten statt 10 € pro Tag 15 €.

→ Hinweis:

Nun bleibt abzuwarten, wie die genauen Gesetzesentwürfe aussehen werden, die im Herbst 2026 vorgelegt werden müssen, um ein Inkrafttreten der Neuregelungen ab 2027 zu ermöglichen. Möglicherweise wird es Modifizierungen geben. Wir werden Sie weiter informieren.

Quelle: „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“, www.kurzlinks.de/s05q

Aktionsplan: Steuer- und Finanzkriminalität bekämpfen: Achtung Barkasse!

Das Bundesfinanzministerium hat ein neues Eckpunktepapier zur Bekämpfung der Steuer- und Finanzkriminalität veröffentlicht. Ein Gesetzentwurf selbst liegt noch nicht vor. Bei manchen Vorschlägen erscheint das BMF jedoch über die eigentlich hehren Ziele (Bekämpfung der Steuerhinterziehung, Geldwäsche und anderer Finanzdelikte) hinauszuschießen. Was ist geplant?

- Ausweitung von Schwarzarbeitskontrollen
- Erhöhung des Strafrahmens für organisierte Steuerkriminalität auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe
- Besonders schwere Steuerstraftaten sollen wieder härter bestraft werden können, nämlich mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe (Höchstmaß 15 Jahre)
- Abschaffung der Straffreiheit bei Selbstanzeigen in ihrer heutigen Form. Hier muss man natürlich schauen, wie eine solche Regelung ausgestaltet wird; so gilt z. B. heute die Abgabe einer korrigierten Umsatzsteuervoranmeldung als Selbstanzeige. Dies darf nicht abgeschafft werden
- Stärkung des Zolls, u. a. durch ein gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität
- Einführung eines elektronischen Meldesystems für die Umsatzsteuer, bei dem Unternehmen ihre Umsätze zeitnah und einzeln in Echtzeit melden
- Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege auf 15 Jahre. Diese Fristen wurden vor nicht langer Zeit gerade verkürzt, um die Unternehmen von Bürokratie zu entlasten.

Einführung einer Registrierkassenpflicht

- Die Führung einer Barkasse wäre nach dieser Aussage nicht mehr möglich. Ob es bezüglich der Pflicht der Führung einer reinen elektronischen Registrierkasse eine bestimmte Bargeld- oder Umsatzgrenze geben wird, ist noch unklar. Jedenfalls kommen erhebliche Kosten auf die Unternehmen, die bisher nur eine Barkasse führen, zu. Die Land- und Forstwirtschaft ist nicht ausgenommen. Dies wird dann insbesondere die Direktvermarkter treffen.

→ Hinweis:

Schaut man sich den Aktionsplan an, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Finanzverwaltung jeden Unternehmer und jedes Unternehmen als potenziellen Steuerhinterzieher betrachtet. Schwarze Schafe gibt es unbestritten, aber hier kommt insgesamt der „grobe Besen“ zum Einsatz. Doch zunächst bleibt erst einmal der genaue Gesetzeswortlaut abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: „Aktionsplan: Steuer- und Finanzkriminalität“ entschlossen bekämpfen, www.kurzlinks.de/p4s1

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen

Unbare Altenteilsleistungen sind mit ihrem tatsächlichen Wert anzusetzen. Wird ein Einzelnachweis nicht geführt, so ist die Höhe der Aufwendungen zu schätzen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn der Wert der zur Verfügung gestellten Verpflegung anhand der Sachbezugswerte geschätzt wird. Für den übrigen Sachaufwand (Heizung und Beleuchtung, andere Nebenkosten) enthält die Sachbezugsverordnung allerdings keine Festlegungen. Die Finanzverwaltung schreibt diese Werte daher jährlich unter Berücksichtigung des gestiegenen Preisniveaus fort. Dazu hat die bayerische Finanzverwaltung eine neue Verfügung herausgegeben. Die daneben nachweisbar gezahlten Barleistungen können zusätzlich berücksichtigt werden.

→ Hinweis:

Nach neuester Rechtsprechung ist streitig, ob auch der Mietwert der Altenteilerwohnung angesetzt werden kann. Dies hat das FG Nürnberg bejaht. Das Verfahren hängt jetzt

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
Veranlagungszeitraum	Einzelperson			Altenteilerhepaar/-partnerschaft		
	Verpflegung €	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten €	gesamt €	Verpflegung €	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten €	gesamt €
2026	4.140	928	5.068	8.280	1.856	10.136
2025	3.996	895	4.891	7.992	1.790	9.782
2024	3.756	841	4.597	7.512	1.682	9.194
2023	3.456	773	4.229	6.912	1.546	8.458
2022	3.240	724	3.964	6.480	1.448	7.928

beim BFH. Beachten sollte man hier: Was der Übernehmer absetzen kann, muss der Altenteiler versteuern. Am besten, man hält erst einmal die Steuerbescheide des Hofübernehmers mittels eines Einspruchs offen.

Quelle: LfSt Bayern, Verfügung vom 7. Januar 2026, S 2221.1.1-10/73 St32, Beck Nr. 664312

Bodenrichtwert bei Entwicklungszustand „Land- und Forstwirtschaft“

Ein neuerer BFH-Beschluss betrifft die Bewertung eines unbebauten Grundstücks im Rahmen der Grundsteuer. Steuerpflichtigen waren Eigentümer eines Grundstücks, für das das Finanzamt einen Grundsteuerwert auf Basis eines Bodenrichtwerts für baureifes Land (90 €/m²) festgesetzt hatte.

Hiergegen wendeten sich die Steuerpflichtigen mit der Begründung, dass es sich tatsächlich nicht um baureifes Land handele. Das FG Düsseldorf gab ihnen Recht und stellte fest, dass stattdessen der niedrigere Bodenrichtwert für land- und forstwirtschaftliche Flächen anzuwenden sei. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Nun begehrte das Finanzamt die Zulassung der Revision, die der BFH allerdings ablehnte. Mit seiner Argumentation, die Frage habe grundsätzliche Bedeutung, konnte sich die Verwaltung also nicht durchsetzen. Warum?

Die BFH-Richter stellten klar, dass die Rechtslage eindeutig sei. Maßgeblich sei, dass bei überlagernden Bodenrichtwertzonen derjenige Bodenrichtwert anzuwenden ist, der der tatsächlichen Nutzungsart des Grundstücks am nächsten kommt.

Dabei komme es nach der Immobilienwertermittlungsverordnung allein auf die objektive Nutzbarkeit als land- oder forstwirtschaftliche Fläche an, nicht auf deren tatsächliche Nutzung.

→ Hinweis:

Statistisch gesehen sind die Hürden an eine Nichtzulassungsbeschwerde recht hoch. Viele Beschwerdeführer scheitern daran. So war es auch hier: Es wird in der streitigen Frage keine Revisionsentscheidung geben. Der BFH hat eine grundsätzliche Bedeutung abgelehnt. Aus Sicht der Richter ist die Rechtslage eindeutig und bedarf keiner neuen Beurteilung durch den BFH. Jedoch handelt es sich erst um einen Aussetzungsbeschluss; das Finanzamt kann also das Hauptsacheverfahren noch anders entscheiden.

Quelle: BFH, Beschluss vom 20. Januar 2026, II B 50/25, BeckRS 2026, 833

Leiharbeit: Erlaubnisse der Arbeitsagenturen beachten

Viele Unternehmen suchen flexible Lösungen für den allgegenwärtigen Arbeits- und Fachkräftemangel. Eine gar nicht so selten verbreitete Variante ist die Arbeitnehmerüberlassung. Sie wird häufig auch als Zeitarbeit, Personalleasing oder Leih-

arbeit bezeichnet. Bei der Arbeitnehmerüberlassung sind drei Parteien beteiligt:

1. Der Verleiher, der dem Unternehmer seine Arbeitnehmer zur Verfügung stellt.
2. Der Entleiher, der die entlehene Arbeitskraft einsetzt und
3. der Leiharbeiter, der zwar seine Arbeitsleistung gegenüber dem Entleiher erbringt, aber weiterhin Arbeitnehmer des Verleihers bleibt.

Hierbei ist besonders zu beachten: Arbeitgeber, also Verleiher, benötigen zwingend eine behördliche Erlaubnis, wenn sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer „verleihen“. Die Erlaubnisse erteilen je nach Firmensitz des Verleihers im Inland die Agenturen für Arbeit Düsseldorf, Kiel und Nürnberg.

→ Hinweis:

Bei Firmen mit Sitz im Ausland gibt es spezielle Zuständigkeitsregelungen. I. d. R. müssen die Erlaubnisse dann von ausländischen Behörden erteilt werden. Legt Ihnen der ausländische Verleiher seine Erlaubnis nicht vor, fragen Sie nach und lassen Sie sich diese stets vorlegen.

Liegt keine solche Erlaubnis vor und Sie beschäftigen den Leiharbeiter dennoch, drohen empfindliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen. Das kann schnell in die Tausende gehen. Von möglichen Zoll-Durchsuchungen und Strafverfahren einmal ganz abgesehen.

Eine Arbeitnehmerüberlassung ist auch zeitlich begrenzt. Der Verleiher darf denselben Leiharbeiter grundsätzlich nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen.

Im Baugewerbe gelten besondere Regelungen. Von der Definition her ist ein Betrieb des Baugewerbes ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt.

→ Hinweis:

Bei der Beschäftigung von Leiharbeitern ist also Vorsicht geboten. Lassen Sie sich von Ihren Dienstleistern, auch den ausländischen, immer die entsprechenden Erlaubnisse der zuständigen Arbeitsagenturen vorlegen.

Bitte beachten Sie auch, dass für Leiharbeiter dieselben Arbeitsbedingungen gelten wie für „normale“ inländische Beschäftigte, z. B. was die Arbeitszeiten anbelangt.

Quelle: www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Zeitarbeit-Arbeitnehmerueberlassung/Voraussetzungen/voraussetzungen

Übernahme der Erschließungskosten keine gewerbliche Tätigkeit

Bei einem Landwirt fielen einzelne betriebliche Grundstücke in den Bebauungsplan einer örtlichen Kommune. Die Erschließung der Baugebiete erfolgte dadurch, dass die Kommune die Durchführung der Erschließung vertraglich an einen privaten Träger übertrug. In einem zweiten Vertrag zwischen Landwirt

und Kommune übernahm der Landwirt sodann die Erschließungskosten gegenüber der Kommune. Später veräußerte er mehrere Grundstücke, wobei er die Veräußerungsgewinne bei seinen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ansetzte und größtenteils § 6b EStG-Rücklagen bildete.

Die Finanzverwaltung meinte, die Verkäufe stellten einen gewerblichen Grundstückshandel dar. Zwar habe der Steuerpflichtige die Grundstücke nicht selbst erschlossen, die Aktivitäten des privaten Trägers seien ihm jedoch zuzurechnen. Hiergegen wehrte sich der Landwirt, zunächst vor dem FG Münster. Dort bekam er Recht, woraufhin die Finanzverwaltung in die Revision ging. Aber auch dort konnte sich der Steuerpflichtige behaupten. Es habe sich lediglich um Hilfsgeschäfte gehandelt, meinten die BFH-Richter.

Nur dann hätten keine Hilfsgeschäfte mehr vorgelegen, wenn der Landwirt über die Parzellierung und Veräußerung hinausgehende Aktivitäten entfaltet hätte. Das sei bei einer reinen Kostentragung wie hier nicht der Fall gewesen.

→ Hinweis:

Die bloße Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks aufgrund eines Vertrags mit dem von der Gemeinde beauftragten Erschließungsträger führt also erfreulicherweise nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit.

Quelle: BFH, Urteil vom 14. Mai 2025, VI R 9/23, DStR 2025, S. 2123

Altersvorsorgereformgesetz

Die Riester-Rente ist zukünftig passé. Die Bundesregierung hat eine neue Förderung der privaten Altersvorsorge auf den Weg gebracht. Das neue Gesetz hat bereits das parlamentarische Verfahren durchlaufen und wurde im Bundesgesetzblatt verkündet.

Es wird ein neues Altersvorsorgedepot geben, in dem Aktien, Fonds und ETFs angelegt werden können. Neben privaten Depotangeboten, die unter Umständen höhere Renditen versprechen, soll es auch ein Standarddepot in öffentlicher Trägerschaft geben, bei dem keine individuellen Anlageentscheidungen erforderlich sind. Bei diesem werden die Effektivkosten auf 1 % begrenzt.

Förderung

Bis zu einer Höhe von 360 € pro Jahr soll es für jeden eingezahlten Euro eine staatliche Zulage von 0,50 € geben, für jeden eingezahlten Euro zwischen 360 € und 1.800 € dann 0,25 €. Darüber hinausgehende Einzahlungen sind zwar möglich, Zulagen gibt es dafür jedoch dann nicht. Die maximale Zulage liegt daher bei 540 €. Sparer mit Kindern erhalten zusätzlich bis zu einem Eigenbeitrag i. H. v. 300 € pro Jahr eine Zulage von 100 %.

Für die Auszahlungsphase sind neben lebenslangen Leistungen grundsätzlich auch langlaufende Auszahlungspläne bis mindestens zum 85. Lebensjahr möglich.

Wie bei den bisherigen Riester-Renten erfolgt die Besteuerung nachgelagert, d. h. erst in der Auszahlungsphase.

→ Hinweis:

Die neuen Altersvorsorgeprodukte sollen ab dem 1. Januar 2027 am Markt sein. Bestehende Riester-Verträge lassen sich auch nach der Reform weiter besparen. Sie werden nicht automatisch gekündigt oder umgewandelt.

Quelle: Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) vom 8. Mai 2026, BR-Drucksache 206/26, www.bundesrat.de

Kein IAB für Photovoltaikanlagen bei höherem Privatverbrauch

Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahr 2022 eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) angeschafft, die er schon im Vorjahr geplant hatte. Dazu wurde im Jahr 2021 ein Gewerbebetrieb zur Stromerzeugung gegründet. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige einen Verlust geltend. Der Verlust beruhte darauf, dass er einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eingestellt hatte. Nachdem die PV-Anlage errichtet war, wurde der erzeugte Strom überwiegend privat verbraucht. Nur ein geringer Teil des Stroms wurde in das öffentliche Netz eingespeist.

Das Finanzamt versagte nun den IAB – unter anderem mit der Begründung, die Anlage sei nicht (fast) ausschließlich betrieblich genutzt worden.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren hiergegen zog der Steuerpflichtige vor das FG Hessen. Dort wurde die Klage abgewiesen. Zur Überzeugung der hessischen Finanzrichter setzt ein IAB voraus, dass das angeschaffte Wirtschaftsgut bis zum Ende des Folgejahres (fast) ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 %, betrieblich genutzt wird. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Nutzung des Wirtschaftsguts selbst. Keine Rolle spielt, ob der privat verbrauchte Strom als „Produkt“ der Anlage im Wege einer Sachentnahme entnommen wurde.



Da im Jahr 2023 nur rund 9 % des erzeugten Stroms eingespeist wurden und der überwiegende Teil dem Eigenverbrauch diente, sei die erforderliche 90-%-Grenze jedenfalls unterschritten.

→ Hinweis:

Kurzum: Da die Anlage überwiegend der privaten Stromversorgung diente, lag kein begünstigtes Wirtschaftsgut vor, so zumindest die erste Instanz. Inzwischen ist die Revision vor dem BFH anhängig. Dort wird auch von Bedeutung sein, wie mit der zwischenzeitlich eingeführten Steuerbefreiung von Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb bestimmter kleinerer PV-Anlagen umgegangen werden muss.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 22. Oktober 2025, 10 K 162/24, BeckRS 2025, 32032, Revision eingelegt, Az. BFH: II R 39/25

Jubiläumsrückstellungen: Wie sind sie zu ermitteln?

Eine Jubiläumszuwendung ist jede Einmalzuwendung in Geld- oder Geldeswert an den Arbeitnehmer anlässlich eines Dienstjubiläums, die dieser neben dem laufenden Arbeitslohn und anderen sonstigen Bezügen erhält. Dazu gehören auch zusätzliche Urlaubstage im Jubiläumsjahr. Um die Verpflichtungen leisten zu können, darf der Unternehmer hierfür Rückstellungen bilden. Eine solche ist aber nur zulässig, wenn das maßgebende Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat. Mit dieser Regelung wird das Ausscheiden von Arbeitnehmern aufgrund von Kündigungen (Fluktuation) in pauschaler Weise berücksichtigt. Die Zuwendung setzt außerdem das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraus. Zudem muss die Zusage schriftlich erteilt werden. Darüber hinaus kann ausschließlich der Teil der Anwartschaft berücksichtigt werden, der auf die Dienstzeiten nach dem 31. Dezember 1992 entfällt.

Es ist zwar nicht erforderlich, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt wird. Bei Verpflichtungen mit Widerrufsvorbehalten wird aber seitens der Finanzverwaltung gesondert geprüft.

Für die Höhe der Rückstellungen sind die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Abgestellt wird auf das dienstvertragliche Pensionsalter, spätestens die jeweilige Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Teilwert der Verpflichtung zur Leistung der einzelnen Jubiläumszuwendung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu ermitteln.

Alternativ kann der Teilwert nach einem seitens der Finanzverwaltung vorgegebenen pauschalen Verfahren (Pauschalwertverfahren) ermittelt werden. Dieses berücksichtigt bereits die Wahrscheinlichkeit des Ausscheidens und die Abzinsung.

→ Hinweis:

Die Berechnung der Rückstellungen kann für alle Jubiläumsverpflichtungen des Betriebes nur einheitlich entweder

unter Berücksichtigung der Regeln der Versicherungsmathematik oder nach dem Pauschalwertverfahren erfolgen. Das gewählte Verfahren bindet den Steuerpflichtigen für fünf Wirtschaftsjahre.

Beispiel:

Erforderliche Dienstjahre für die Jubiläumszuwendung: 25 Jahre; Höhe der Zuwendung: 5.500 €; Beginn des maßgebenden Dienstverhältnisses: 1. Januar 2006.

Berechnung der Rückstellung zum 31. Dezember 2025:

- Abgeleistete Dienstjahre: 20 Jahre; Wert gemäß des von der Finanzverwaltung vorgegeben pauschalen Teilwertes je 1.000 €: 571 €
- Höhe der Rückstellung: $571 \text{ €} \times 5,5 = 3.140,50 \text{ €}$.

→ Hinweis:

Wurde das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1993 begonnen, hat aufgrund der damaligen anderen Rechtslage eine Kürzung zu erfolgen.

Quelle: Landesamt für Steuern Niedersachsen, Verfügung vom 8. Januar 2026, S 2137-St 224a/St 222-3637/2025, BeckVerw 664314

Auszahlung einer Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung

Eine Steuerpflichtige erhielt im Jahr 2019 eine Kapitalzahlung aus einer Direktversicherung zur betrieblichen Altersvorsorge. Zuvor hatte sie ihr Wahlrecht ausgeübt und auf eine monatliche Rente verzichtet.

Das Finanzamt besteuerte den Betrag vollständig zum regulären Einkommensteuersatz. Die Steuerpflichtige begehrte nun die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte. Und das durch alle Instanzen erfolglos. Sie scheiterte nicht nur vor dem FG Münster, sondern auch im Revisionsverfahren vor dem BFH.

Die BFH-Richter bestätigten zwar, dass die formalen Voraussetzungen für eine Ermäßigung erfüllt seien.

Entscheidend sei jedoch zusätzlich, dass die Einkünfte „außerordentlich“ sind. Dies verneinte das Gericht. Eine solche Außerordentlichkeit liege nur vor, wenn die Zusammenballung der Einkünfte atypisch sei.

Im vorliegenden Fall war die Kapitalauszahlung aus Sicht der Richter jedoch nicht atypisch, da die Steuerpflichtige von einem von Anfang an bestehenden, frei ausübaren Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hatte. Dadurch hatte sie volle Dispositionsfreiheit über die Art der Auszahlung. Verfassungsrechtliche Bedenken ließ der BFH nicht zu.

→ Hinweis:

Im Ergebnis unterlag die Kapitalauszahlung daher der regulären Besteuerung und nicht dem ermäßigten Steuersatz. Die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge schmälert dies beträchtlich. Für Altverträge (Abschluss vor dem

Jahr 2005) gibt es in bestimmten Fällen Ausnahmen. Die Kapitalauszahlung kann steuerfrei sein.

Quelle: BFH, Urteil vom 30. Oktober 2025, X R 25/23, DStR 2026, S. 336

Selbst getragene Stromkosten des Arbeitnehmers

Die vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung sind von der Einkommensteuer befreit. Der Arbeitgeber hat außerdem die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 % zu erheben. Die Regelungen gelten seit dem Jahr 2017 und wurden gesetzlich bis Ende 2030 verlängert.

Zu Einzelfragen äußert sich ein BMF-Schreiben aus dem Herbst 2025. Enthalten darin sind auch einige Änderungen. Eine der wichtigsten: Die bisherige Vereinfachungsregelung, wonach Arbeitgeber monatliche ladeunabhängige Pauschalen für das Laden von Dienstwagen zu Hause steuerfrei zahlen konnten, entfiel zum 31. Dezember 2025 ersatzlos. Ursprünglich sollten bis Ende 2030 eigentlich folgende monatliche Pauschalen typisierend weiter zugrunde gelegt werden können:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - 30 € für Elektrofahrzeuge
 - 15 € für Hybridelektrofahrzeuge
- ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - 70 € für Elektrofahrzeuge
 - 35 € für Hybridelektrofahrzeuge

Diese Pauschalen sind jetzt überraschenderweise entfallen. Nun ist eine detaillierte Dokumentation der geladenen Strommenge und des Strompreises erforderlich. Arbeitgeber können ab dem Jahr 2026 entweder den individuellen Strompreis laut Vertrag oder eine vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Strompreispauschale für die Erstattung zugrunde legen. Die Strommenge muss aber durch einen separaten Zähler (z. B. Wallbox, fahrzeugintern) nachgewiesen werden. Der Zähler muss allerdings nicht eichrechtskonform sein. Zum Nachweis des betrieblichen Anteils an der Gesamtstrommenge sind Aufzeichnungen für einen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten ausreichend, soweit dieser Anteil nicht ohne Weiteres ausgelesen werden kann (z. B. anhand einer fahrzeuginternen konkreten Erfassung und Zuordnung der Strommenge). Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen; die Einspeisung durch eine private Photovoltaikanlage ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beachten. Bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je Kilowattstunden einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde gelegt werden.

Geht man vom Strompreis des Statistischen Bundesamtes aus, ist für das gesamte Wirtschaftsjahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrom-

preis (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh) abzustellen (Strompreispauschale). Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Stromkosten oder der Strompreispauschale muss für das Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden (Jahrespauschale). Durch die Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.

→ Hinweis:

Warum die bisherigen bürokratiearmen Pauschalen abgeschafft wurden, bleibt rätselhaft. Mit Bürokratieabbau hat das jedenfalls nichts zu tun. Im Gegenteil: Unternehmer müssen kurzfristig ihre Prozesse umstellen und anpassen.

Steuerfreiheit gilt jetzt allerdings auch für von Dritten betriebene Ladevorrichtungen beim Arbeitgeber, sofern sie ausschließlich für Zwecke des Arbeitgebers betrieben werden und keine fremden Dritten Zugang haben.

Quelle: BMF-Schreiben vom 11. Januar 2025 und vom 21. Juli 2026, www.bundesfinanzministerium.de

Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht steuerbar

Der BFH hat jüngst entschieden, dass Entschädigungen für den entgeltlichen Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht an einem vermieteten Grundstück als steuerbare Entschädigungen zu beurteilen sind.

Die Steuerpflichtige war Begünstigte eines lebenslangen Nießbrauchsrechts an einem Grundstück, das sie vermietete. Den Nießbrauch hatte sie schon im Jahr 2008 vermächtnis halber zugewendet bekommen. Vier Jahre später überließ sie das Grundstück an eine KG, an der sie beteiligt war. Nachdem sie aus der KG ausgeschieden war, überführte sie das Nießbrauchsrecht in ihr einkommensteuerliches Privatvermögen und erklärte die Mieteinkünfte als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Nochmals einige Jahre später verzichtete sie dann auf ihr Nießbrauchsrecht gegen eine Entschädigungszahlung.

Im Anschluss an eine Außenprüfung unterstellte das Finanzamt ein privates Veräußerungsgeschäft und legte den Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer zugrunde. Daraufhin zog die Steuerpflichtige vor das FG Münster und bekam Recht.

Allerdings wiesen die Richter am BFH die Revision nun zurück: Der entgeltliche Verzicht auf das Nießbrauchsrecht an einer durch den Nießbraucher vermieteten Immobilie führe zu einer steuerbaren und steuerpflichtigen Entschädigung für entgangene Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, heißt es nun abschließend und in letzter Instanz aus München.

→ Hinweis:

Die Entscheidung kam überraschend: Früher setzte die Steuerbarkeit einer solchen Entschädigung i. d. R. eine Zwangs- oder Drucksituation voraus. Nach dieser neuen

Rechtsprechung ist allein entscheidend, dass die Zahlung als Ersatz für steuerbare Einnahmen geleistet wird – unabhängig davon, ob der Verzicht freiwillig erfolgte.

Quelle: BFH, Urteil vom 10. Oktober 2025, IX R 4/24, DStR 2025, S. 2831

Abgrenzung Erhaltungsaufwendungen von Anschaffungskosten

Bereits im Jahr 2003 und dann erneut im Jahr 2017 hatte das Bundesfinanzministerium jeweils ein Schreiben herausgegeben, in denen es um die Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen und Anschaffungskosten bei Gebäuden ging.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten können steuerlich nur über die Nutzungsdauer als Abschreibung geltend gemacht werden; Erhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen können dagegen sofort in voller Höhe oder in bestimmten Fällen über fünf Jahre verteilt abgezogen werden.

Nun gibt es ein neues umfangreiches BMF-Schreiben zu diesem Thema, das die beiden erstgenannten Schreiben ersetzt. Es enthält eine Reihe von Beispielen, aber auch Klarstellungen.

Zunächst wird festgehalten, dass Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an einem Gebäude regelmäßig Erhaltungsaufwendungen darstellen und sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind.

Eine Standardhebung bei Wohngebäuden, die nur über die Abschreibung berücksichtigt werden könnte, liegt nur im Ausnahmefall vor. Ein Wohngebäude soll in der Regel einen mittleren Standard aufweisen, wenn nicht besondere Umstände auf einen sehr einfachen oder sehr anspruchsvollen Standard hindeuten.

Energetische Sanierungen werden wie bisher regelmäßig als Erhaltungsaufwendungen eingestuft.

→ Hinweis:

Das BMF nimmt nicht explizit Bezug auf die Stellungnahme des IDW zur handelsrechtlichen Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten, obwohl das IDW ausführlich energetische Baumaßnahmen erläutert und diese in bestimmten Fällen aktiviert wissen will, z. B. beim Einbau von Photovoltaikanlagen, wenn eine Einbaupflicht besteht, der produzierte Strom nahezu ausschließlich im betreffenden Gebäude verbraucht wird oder bei einer deutlichen Minderung des Energiebedarfs oder -verbrauchs um mindestens 30 %. Ob durch das neue BMF-Schreiben über den Maßgeblichkeitsgrundsatz von einer Aktivierung auch in der Handelsbilanz abgesehen werden kann, bleibt abzuwarten. Andernfalls müssten eine Handels- und eine Steuerbilanz erstellt werden.

Zudem nimmt das BMF ausführlich zum Begriff des anschaffungsnahen Herstellungsaufwands Stellung. Hierzu gehören nach dem Einkommensteuergesetz Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Das heißt, sie

sind dann nicht sofort abzugsfähig, sondern können nur über die Abschreibung berücksichtigt werden. Auch hierzu gibt es umfangreiche Erläuterungen mit Beispielen.

→ Hinweis:

Das neue Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 26. Januar 2026, IV C 1 – S 2253/00082/001/064, NWB PAAAK-09012

Vermietung von Flächen bleibt überwiegend begünstigt

Anfang 2024 hatte der BFH geurteilt, dass im Rahmen eines Parkhausbetriebs Dritten zur Nutzung überlassene Parkplätze erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes sogenanntes Verwaltungsvermögen darstellen. Auf die Tatsache, dass die Vermietung von Parkflächen der ureigenste Gegenstand des Unternehmens war, kam es dem BFH nicht an. Insoweit sei der Gesetzeswortlaut eindeutig, so die Richter.

Dieses Urteil hätte enorme Auswirkungen auch auf andere Branchen gehabt, z. B. auf die Betreiber von Campingplätzen, Pensionen, Hotels etc. Denn eine erbschaft- oder schenkungsteuerliche Verschonung wäre nicht möglich. Der persönliche Freibetrag hätte zur Anwendung kommen müssen, der aber häufig schon für anderes Vermögen, z. B. das private Wohnhaus, verbraucht wird.

Auch die Finanzverwaltung hat bisher eine andere Rechtsauffassung als der BFH gehabt. Sie will daran festhalten und bestätigt ihre bisherige Rechtsauffassung in einem neuen Erlass: Werden neben der Überlassung von Grundstücksteilen weitere gewerbliche Leistungen einheitlich angeboten und in Anspruch genommen, führt die Überlassung der Grundstücksteile nicht zu Verwaltungsvermögen, wenn die Tätigkeit nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten insgesamt als originär gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist (z. B. bei Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Campingplätzen).

→ Hinweis:

Im Übrigen ist das Urteil des BFH, insbesondere auf Parkhäuser, aber anzuwenden. Dabei ist es unerheblich, ob der Betrieb des Parkhauses als Ganzes verpachtet ist oder nicht.

Quelle: Oberste Finanzbehörden der Länder vom 19. November 2024, BStBl. 2024 I, S. 1432

Bundesmodell bei der Grundsteuer verfassungskonform

In mehreren Verfahren musste sich der BFH mit der Frage befassen, ob das Bundesmodell bei der Grundsteuer verfassungsgemäß ist oder nicht.

In einem der Verfahren ging es um die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 1. Januar 2022 für eine vermietete

Eigentumswohnung nach dem Bundesmodell. Das Finanzamt setzte den Grundsteuerwert auf rund 120.000 € fest. Die Bewertung erfolgte im Ertragswertverfahren unter Ansatz typisierter Nettokaltmieten, einer pauschalen Restnutzungsdauer sowie des abgezinsten Bodenwerts auf Grundlage des Bodenrichtwerts.

Einspruch und die Klage hiergegen vor dem FG Köln blieben erfolglos. Nun zogen die Eigentümer der Wohnung in die Revision vor den BFH. Dort trugen sie vor, das neue Bewertungsrecht sei verfassungswidrig. Einmal habe seinerzeit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gefehlt. Zum anderen seien die vorgenommenen Typisierungen zu beanstanden.

Da die Höhe der Grundsteuer letztlich von den Hebesätzen der Gemeinden abhinge, gebe es zudem eine Rechtsschutzlücke. Die Finanzverwaltung entgegnete u. a., bei der Vielzahl der zu bewertenden Objekte gehe es nicht ohne Typisierungen. Trotz allem gebe es die Möglichkeit, niedrigere Werte nachzuweisen.

Die BFH-Richter folgten dem und wiesen die Revision als unbegründet ab. Zweifel an einer Verfassungsmäßigkeit wurden nicht geäußert, deshalb kam es auch nicht zu einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Der BFH beschäftigte sich ausgiebig mit den Zuständigkeitsfragen und dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Selbst wenn es in Einzelfällen Ungleichbehandlungen gäbe, seien diese gerechtfertigt. Die vorgenommenen Typisierungen und pauschalen Bewertungsannahmen müssten im Massenvorgang aus Gründen der Praktikabilität verfassungsrechtlich jedenfalls hingenommen werden.

→ Hinweis:

Das vorgenannte Urteil ist nicht das einzige, in dem der BFH aktuell die Verfassungsmäßigkeit des Bundesmodells zur Grundsteuer thematisiert hat. Es gibt weitere Parallelverfahren, in denen die Richter ebenfalls von einer Verfassungskonformität ausgegangen sind.

Das Grundsteuermodell in Hessen weicht vom Bundesmodell ab, die Entscheidungen haben aber in elf anderen Bundesländern, die das Bundesmodell anwenden, Bedeutung, darunter die Länder Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin.

Quelle: BFH, Urteil vom 12. November 2025, II R 25/24, DStR 2026, S. 154

Kosten eines Verkehrswertgutachtens für Zwecke der Grundsteuer

Einer Entscheidung des FG Baden-Württemberg lag ein Streit über die Höhe des Grundsteuerwerts zugrunde. Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer eines rund 4.000 m² großen Grundstücks. Das Finanzamt setzte im Rahmen der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 nun einen Grundsteuerwert von rund 600.000 € fest, ausgehend von einem Bodenrichtwert von 150 €/m².

Der Steuerpflichtige ging hiergegen zunächst ins Einspruchsverfahren und zog dann vor Gericht. Aus seiner Sicht war nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass u. a. aufgrund des Bebauungsplans nur rund die Hälfte der Fläche bebaubar war. Der andere Teil war als private Grünfläche (Streuobstwiese)

ausgewiesen und durfte nicht bebaut werden. Deshalb könne jedenfalls nicht der volle Bodenrichtwert angesetzt werden.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, ein geringerer Wert könne nur durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesen werden. Daraufhin beauftragte der Steuerpflichtige den Gutachterausschuss mit einem Verkehrswertgutachten. Dieser bewertete den bebaubaren Teil mit 150 €/m², die nicht bebaubare Fläche jedoch nur mit 15 €/m². Schließlich einigten sich die Beteiligten auf eine Summe von 355.000 € und erklärten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Streitig blieben die Kosten, vor allem die Gutachterkosten i. H. v. rund 1.500 €. Darüber entschied das Gericht nach billigem Ermessen: Zwar sei der ursprüngliche Bescheid zunächst rechtmäßig gewesen; der Steuerpflichtige hätte sein Gutachten auch schon früher vorlegen können. Allerdings sei die zu hohe Bewertung offenkundig gewesen, da sich die eingeschränkte Bebaubarkeit schon aus dem Bebauungsplan ergab. Daher bekam das Finanzamt die Kosten unter Abwägung aller Umstände auferlegt.

→ Hinweis:

In der Sache konnten sich die Beteiligten gütlich einigen, allerdings waren nicht unerhebliche Verfahrenskosten entstanden. Die Verteilung von Gerichtskosten richtet sich bei beiderseitiger Erledigungserklärung gesetzlich i. d. R. nach dem mutmaßlichen Ausgang des Verfahrens.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Oktober 2025, 8 K 626/24, KommJur 2026, S. 21

Betriebsprüfung: Neue Einordnung in Größenklassen

Ob das Finanzamt ein Unternehmen häufig prüft, hängt u. a. von seiner Größe, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Betriebsart ab. Das Bundesfinanzministerium ordnet die Betriebe hierfür nach Betriebsart, Umsatz und steuerlichem Gewinn in sogenannte Größenklassen ein. Die Einteilung erfolgt in drei Größenklassen: Großbetriebe, Mittelbetriebe, Klein- und Kleinstbetriebe. Ab dem 1. Januar 2027 gibt es hierzu aktualisierte Größenmerkmale.

Für die am häufigsten vorkommenden Betriebsarten stellt sich dies wie folgt dar:

Betriebsart	Betriebsmerkmale	G-Betrieb > €	M-Betrieb > €	K-Betrieb > €
Handelsbetrieb	Umsatz Steuerl. Gewinn	14.700.000 840.000	8.600.000 335.000	1.100.000 68.000
Fertigungsbetrieb	Umsatz Steuerl. Gewinn	12.600.000 997.500	5.200.000 300.000	610.000 68.000
Freier Beruf	Umsatz Steuerl. Gewinn	12.600.000 1.470.000	5.600.000 700.000	990.000 165.000
LuF-Betrieb	Umsatz Steuerl. Gewinn	6.300.000 498.000	2.600.000 135.000	610.000 60.000
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe best. positiver Einkünfte	bei > 750.000 € gelten diese als Mittelbetriebe		

Großbetriebe „sollen“ durchgehend geprüft werden (die Finanzverwaltung interpretiert „sollen“ als „müssen“). Mittelbe-

triebe werden durchschnittlich circa alle zwölf Jahre geprüft. Bei Klein- und Kleinstbetrieben gibt es keinen typischen Prüfungszyklus. Hier geht es vorrangig um anlassbezogene Prüfungen, z. B. wenn Steuererklärungen nicht oder nur schleppend abgegeben werden, die letzte Steuererklärung auffällige Werte enthält oder eine Betriebsaufgabe erklärt wird, o. ä.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27. April 2026, IV D 2 S 1450/00014/005/012, NWB YAAAK 14919

Abgeltung eines Urlaubsanspruchs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Einer Steuerpflichtigen war von ihrem Arbeitgeber gekündigt worden. Seit September 2018 war sie von der Arbeit freigestellt. Nach verschiedenen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gingen die Parteien rund zwei Jahre später einen Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht ein.

Inhalt des Vergleichs war u. a., dass das Arbeitsverhältnis rückwirkend zum 30. Juni 2020 endete. Zudem wurde eine Abfindung vereinbart sowie eine Abgeltung noch offener Urlaubsansprüche im Wege einer Einmalzahlung.

Die Steuerpflichtige gab die Zahlungen in der Einkommensteuererklärung 2020 als steuerbegünstigte außerordentliche Einkünfte an. Das Finanzamt hingegen behandelte die Urlaubsabgeltung als normalen Arbeitslohn – ohne Tarifiermäßigung.

Hiergegen erhob die Steuerpflichtige Klage vor dem FG Münster, das ihr kürzlich auch Recht gab. Zwar sei die Urlaubsabgeltung an sich steuerpflichtiger Arbeitslohn, so die Münsteraner Finanzrichter, sie stelle jedoch zugleich die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar. So etwas liege immer dann vor, wenn eine Vergütung aus wirtschaftlich vernünftigen Gründen zusammengeballt zufleße.

Ohne Bedeutung war, dass die Steuerpflichtige in den zwei Jahren zuvor freigestellt war und gar nicht gearbeitet hatte. Die Zahlung sei dennoch für die Tätigkeit erfolgt und nicht für deren Nichtausübung.

→ Hinweis:

Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde zwar die Revision zugelassen; es ist jedoch nicht bekannt, ob sie auch eingelegt wurde.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 13. November 2025, 12 K 1853/23 E, BeckRS 2025, 34088

Selbstunterhaltungsfähigkeit eines behinderten Kindes

Der BFH hatte kürzlich darüber zu entscheiden, ob für ein volljähriges, schwerbehindertes Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht und ob ein behinderungsbedingter Mehrbedarf für eine spezielle Mietwohnung zu berücksichtigen ist.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Steuerpflichtige ist Mutter eines behinderten Sohnes (GdB 100), der auf

einen Rollstuhl angewiesen ist und Arbeitslosengeld II sowie Pflegegeld bezieht.

Die Familienkasse und das FG Nürnberg lehnten zunächst eine Kindergeldzahlung ab, da die Einkünfte des Sohnes seinen Lebensbedarf leicht überstiegen; einen zusätzlichen Wohnbedarf aufgrund der Behinderung erkannten sie nicht an. Daraufhin ging die Steuerpflichtige in die Revision und zog vor den BFH. Dort wurde das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und zurückverwiesen.

Entscheidend sei, dass bei der Prüfung, ob ein behindertes Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, neben dem Grundbedarf auch ein individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen ist. Dazu können ausdrücklich auch höhere Unterkunftskosten zählen, wenn diese durch die Behinderung verursacht sind, etwa durch Bedarf an Barrierefreiheit, größerer Wohnfläche oder geeigneter Lage.

Die Vorinstanz hatte so etwas jedoch gar nicht geprüft. Jedenfalls sei es unzulässig, einen solchen Mehrbedarf pauschal abzulehnen oder nur bei stationärer Unterbringung anzuerkennen.

Das FG Nürnberg muss nun die tatsächlichen Umstände, insbesondere die Wohnsituation und den konkreten behinderungsbedingten Mehrbedarf, umfassend neu prüfen.

→ Hinweis:

Zwar ist das Urteil der ersten Instanz erst einmal aufgehoben worden. Das letzte Wort ist trotzdem noch nicht gesprochen; das FG Nürnberg wird sich des Sachverhaltes noch einmal annehmen müssen. Der Fall sei dort bisher nicht „hinreichend“ geklärt worden. Man darf gespannt sein, was die Finanzrichter dort jetzt aus dem Fall machen werden.

Quelle: BFH, Urteil vom 30. Oktober 2025, III R 11/24, EStB 2026, S. 94

Keine Steuerbefreiung von Zuwendungen an eine Landesstiftung

In folgendem Streitfall ging es um die schenkungsteuerliche Behandlung von Zahlungen einer Aktiengesellschaft (AG) an eine vom Land Mecklenburg-Vorpommern errichtete nicht gemeinnützige Stiftung.

Die Stiftung selbst war im Jahr 2021 mit einem Grundstock von 200.000 € gegründet worden. Stiftungszweck waren der Umwelt- und Klimaschutz, aber auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Nachdem die AG zweimal erhebliche Zahlungen an die Stiftung erbracht hatte, setzte das zuständige Finanzamt Schenkungsteuer fest.

Das Klageverfahren vor dem FG Mecklenburg-Vorpommern hiergegen blieb erfolglos. Sodann zog die Steuerpflichtige im Revisionsverfahren vor den BFH, konnte sich dort aber ebenfalls nicht durchsetzen.

Die BFH-Richter bestätigten, dass es sich nicht um steuerfreie Zweckzuwendungen handele. Die Zahlungen seien vielmehr freigebige Zuwendungen gewesen, da sie nicht mit einer Gegenleistung verknüpft waren. So habe etwa kein Zusammenhang mit der vergüteten Mitwirkung der Stiftung an einem Bauprojekt bestanden; diese Tätigkeit wurde gesondert entlohnt.

Ebenso scheitere eine Steuerbefreiung aufgrund kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, denn die Satzung stelle nicht sicher, dass ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt würden. Auf die tatsächliche Mittelverwendung komme es nicht an.

→ Hinweis:

Der Schenkungsteuer unterliegt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Eine solche Zuwendung wurde hier – zugegebenermaßen in einem etwas exotischen Fall – eindeutig bejaht.

*Quelle: BFH, Urteil vom 30. Juli 2025,
II R 12/24, DStR 2025, S. 2897*

Betrüger missbrauchen Namen von Finanzbehörden – Ministerium warnt vor gefälschten Schreiben

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) warnt derzeit eindringlich vor einer Welle gefälschter Schreiben und E-Mails, mit denen Betrüger Bürgerinnen und Bürger um ihr Geld bringen wollen. Die Täter geben sich dabei als Finanzbehörden oder internationale Institutionen aus und versuchen, unter verschiedenen Vorwänden Zahlungen oder persönliche Daten zu erlangen.

Besonders aktuell ist ein gefälschtes Schreiben mit dem englischen Titel „Formal Notice of Final Statutory Tax Clearance Requirement and Reinstatement Assurance“. Darin werden Empfänger aufgefordert, 550 € zu überweisen. Angeblich soll damit eine Sperrung des Bankkontos aufgehoben werden. Das Bundesfinanzministerium stellt klar: Dieses Schreiben ist eine Fälschung.

Darüber hinaus versuchen Betrüger derzeit auch per E-Mail an sensible Daten zu gelangen. In einer Masche wird eine angebliche „Sonderzahlung für den Sommer 2026 zur finanziellen Abmilderung wetterbedingter Belastungen“ versprochen. Um das Geld zu erhalten, sollen Betroffene über einen Link ihre Steueridentifikationsnummer eingeben. Von einer solchen Aufforderung rät das Ministerium ebenfalls dringend ab.

Immer wieder kursieren zudem Schreiben, in denen Bundesfinanzminister angeblich für Geldanlagen oder Investitionsmöglichkeiten werben. Auch diese Angebote sind nach Angaben des Ministeriums grundsätzlich gefälscht. Gleiches gilt für entsprechende Werbeanzeigen im Internet.

Eine weitere Betrugsmasche betrifft angebliche Steuererstattungen. Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger E-Mails mit der Behauptung, eine Rückerstattung habe nicht zugestellt werden können. Im weiteren Verlauf werden sie zur Kontaktaufnahme und schließlich zu Geldzahlungen aufgefordert. Das BMF betont, dass diese Nachrichten nicht aus seinem Haus stammen.

Auch die Bundeskasse wird inzwischen von Kriminellen missbraucht. Nach Angaben des Ministeriums verwenden Betrüger deren echte Bankverbindungen im Zusammenhang mit angeblichen Trading- oder Anlagegeschäften. Die Bundeskasse stehe jedoch in keinerlei Verbindung zu solchen Aktivitäten. Wer zu einer Zahlung an die Bundeskasse im Zusammenhang mit privaten Investments aufgefordert wird, sollte diese keinesfalls leisten.

Darüber hinaus warnt auch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vor gefälschten Bescheiden. Im Namen der Behörde werden derzeit Schreiben über angebliche Verspätungszuschläge, Bearbeitungsgebühren oder Kosten im Zusammenhang mit Offenlegungspflichten verschickt. Auch diese Schreiben stammen nicht von der Behörde.

Die Polizei weist darauf hin, dass Betrüger regelmäßig den Namen des Bundesfinanzministeriums oder internationaler Organisationen wie des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Europäischen Zentralbank oder der Anti-Money Laundering Authority (AMLA) missbrauchen. Ziel sei es häufig, angebliche Gebühren oder Steuern etwa für Erbschaften oder vermeintliche Kryptogewinne einzutreiben. Gleichzeitig machen die Behörden deutlich: Weder das Bundesfinanzministerium noch die genannten Institutionen erheben Gebühren oder setzen Steuern fest. Steuerbescheide werden ausschließlich von den zuständigen Finanzämtern erstellt und in der Regel auf dem Postweg zugestellt. Zudem versenden diese Behörden keine unaufgeforderten SMS, WhatsApp-Nachrichten oder E-Mails mit Zahlungsaufforderungen.

Besondere Vorsicht ist nach Angaben der Polizei auch beim Handel mit Kryptowährungen geboten. Immer häufiger investieren Verbraucher Geld über vermeintliche Kryptobörsen im Internet. Anschließend werden hohe Gewinne in Aussicht gestellt – für deren Auszahlung sollen jedoch zunächst angebliche Gebühren, etwa an die AMLA, gezahlt werden. Tatsächlich handelt es sich bereits bei der vermeintlichen Handelsplattform um einen Betrugsversuch.

Wer eine verdächtige Nachricht erhält, sollte keine persönlichen Daten preisgeben, keine Zahlungen leisten und sich im Zweifel an die örtliche Polizeidienststelle wenden. Wer bereits Geld überwiesen hat, sollte den Vorfall umgehend melden.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: HLBS GmbH

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Fotonachweis: S. 1 MabelAmber! (pixabay.com), S. 3 Philippe Ramakers (pixabay.com), S. 6 stilfee (pixabay.com)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal). Der Abonnement-Preis bei Bezug im Print-Format beträgt im Jahr 2026 für vier Ausgaben insgesamt 36 € inkl. Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Jahres erfolgt die Berechnung quartalsweise. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

